

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 51.

Marienburg, den 25. Juni

1904.

Vandräthliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 16. Juni 1904.
Nach § 120 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 ist die Gemeinberechnung binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindevorversammlung (Gemeindevorsetzung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen und eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses mit einzureichen.

Die Herren Gemeindevorsetzer des Kreises werden demzufolge ersucht, soweit dies noch nicht geschehen ist, mir eine

Impfbezirk Nr. 6. Impfarzt Sanitätsrat **Dr. Wilczewski**, Marienburg.

Abschrift des Feststellungsbeschlusses nunmehr bis zum 20. Juli d. Js. einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrat.

Nr. 2. Marienburg, den 23. Juni 1904.

Die Impfung für 1904 betreffend.

Im Anschluß und unter Hinweis auf meine Kreisblatts-Berufung vom 3. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 45) bringe ich nachstehend den Impfplan des Impfbezirks, **Sanitätsrat Dr. Wilczewski** Marienburg für den 6. Impfbezirk zur öffentlichen Kenntnis.

Tag, Datum und Stunde der Impfung	Impfstation und -Lokal	Namen der Ortschaften, aus welchen die Kinder zur Impfung und die 12jährigen Schulkinder zur Wiederimpfung zu stellen sind	Zahl der Impflinge für die einzelnen Termine	Tag, Datum und Stunde der Impfung und der Wiederimpfung
Freitag, 1. Juli, Nachm. 2 Uhr Nachm. 3 Uhr Nachm. 4 Uhr Nachm. 4 1/2 Uhr				Freitag, 8. Juli, Nachm. 2 Uhr Nachm. 3 Uhr Nachm. 4 Uhr Nachm. 4 1/2 Uhr
	Warnau, Schule	Grabden und Warnau	40	
	Tragheim, Schule	Tragheim und Kaminte	25	
	Gr. Lesewitz, Gasthaus Janzen	Herrenhofen und Jergang	11	
	"	St. Lesewitz und Gr. Lesewitz	60	
Dienstag, 5. Juli, Nachm. 2 Uhr Nachm. 3 Uhr Nachm. 4 Uhr Nachm. 5 1/2 Uhr Nachm. 6 Uhr	Sandhof			Dienstag, 12. Juli, Nachm. 2 Uhr Nachm. 3 Uhr Nachm. 4 Uhr Nachm. 5 1/2 Uhr Nachm. 6 Uhr
	Gasthaus Peters	Liebertal und Lindenwal	39	
	"	Impflinge von Sandhof	72	
	"	Wiederimpflinge von Sandhof	29	
	"	Impflinge von Hoppenbruch	39	
	"	Wiederimpflinge von Hoppenbruch	30	

Nr. 3. Marienburg, den 16. Juni 1904.

Auf Grund des § 41 des Sanitäts-Regulativs vom 8. August 1835 ordne ich hierdurch für den Kreis die **Allgemeine Verpflichtung zur Anzeige jedes Ruhrfalles und jedes ruhrverdächtigen Krankheitsfalles** unter Hinweis auf die im § 25 obigen Regulativs für den Kontraventionsfall angeordneten Strafen an und beauftrage gleichzeitig die **Ortsbehörden** des Kreises, diese Anordnung auf geeignete Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Wie die Erfahrung lehrt, tritt die Ruhr im diesseitigen Kreise in jedem Sommer hier und da auf und zwar anscheinend recht häufig in bedeutenden Haus- und Ortschaften, welche nur deswegen nicht immer zur öffentlichen Kenntnis gelangen, weil die Ruhr nicht genügend als ansteckende Krankheit gewürdigt, sondern fälschlicher Weise vielfach als einfacher Folgezustand des Genußes von unreifem Obst angesehen und demgemäß nicht angezeigt wird. Die Untersuchungen der vergangenen Jahre haben eine sehr weite Verbreitung der Seuche dazu einen teilweise recht bösartigen Charakter derselben erwiesen und an ihrer ansteckenden Natur keinen Zweifel gelassen.

Die wichtigste Maßnahme gegen die Ausbreitung einer jeden ansteckenden Krankheit ist wie bekannt, die sofortige Anzeige und Umschließung der ersten in einer Ortschaft auftretenden Fälle derselben; die Ruhr gehört speziell zu denjenigen Infektionskrankheiten, welche bei richtiger sanitätspolizeilicher

Behandlung ebenso wie die Cholera hierorts völlig ausgerottet werden könnten.

Demgemäß erlaube ich die **Polizeiverwaltung** und **Occurr. Amtsvorsteher** des Kreises, dieses Ziel ins Auge zu fassen und ganz besonders darauf hinzuwirken, daß Ruhrkranke nicht wie bisher umgehindert von Haus zu Haus und von Ort zu Ort sich begeben, sondern gemäß § 16 Absatz 3 des Regulativs nur mit Bewilligung der Polizeibehörden, welche aber nur in wenigen geeigneten Fällen zu erteilen sein wird, während mit allen zulässigen Mitteln dahin gewirkt werden muß, daß solche Kranke, wenn irgend möglich, ungekümt einem Krankenhaus überwiefen werden, womöglich noch ehe sie andere Menschen angeheft haben. Ist eine Krankenhausaufnahme nicht möglich oder nicht durchzuführen, so sind die Bestimmungen über die Isolierung — Tafelbezeichnung, Desinfektion u. s. w. (vergl. §§ 42 bezw. 34—40 des — Regulativs) mit um so größerer Strenge durchzuführen.

Gemäß meiner Kreisblattsberufung vom 24. August 1895 — vergl. Nr.-Bl. Nr. 131 für 1895 — sehe ich einer **sofortigen Anzeige eines jeden ersten Ruhrfalles** und im Weiteren einer **jedemmaligen 14 tägigen Berichterstattung** bis zur Beendigung der Seuche an dem betreffenden Orte entgegen; die **spätmalige Nachweisung** ist dabei, wie in obiger Nr.-Bl.-Berf. ebenfalls angeordnet, fortlaufend rechtzeitig einzureichen.

Nr. 4. Marienburg, den 22. Juni 1904.
Der Kreisarzt, **Medizinal-Rat Dr. Arbeit** hierfeldt ist für die Zeit vom 27. Juni bis 5. August **z. beurlaubt und wird durch den Kreisarzt in Elbing vertreten werden.**

Nr. 5. Marienburg, den 21. Juni 1904.
Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die **Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Tralau** während der ersten Hälfte des Monats Juli d. Js. durch den **Amtsvorsteher Wiebe** in Barnau geführt werden.
Der Vorsitzende des Kreisamtsbüros, Landrat.

Nr. 6. Marienburg, den 24. Juni 1904.
Den Herren Spezialfiskalieren der Kreis-Krankenversicherung wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach der Kundmachung vom 21. April d. Js. — J.-Nr. 2835 — die **Nachweisungen über gezahltes Krankengeld** und die sonstigen Ausgabe-Beläge in der Zeit **vom 26. bis 30. Juni d. Js.** hier zur Festsetzung einzureichen sind.

Nr. 7. Marienburg, den 13. Juni 1904.
Die Gemeindevorstände werden an **schleunige Abführung** der noch **rückständigen Kreisabgaben**, landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaftsbeiträge, Betriebssteuern, Hundsteuern und Feuerlokalitätsbeiträge an die Kreis-Kommunal-Kasse hierfeldt erinnert.

Nr. 8. Marienburg, den 22. Juni 1904.
Die Ortspolizeibehörden mache ich hierdurch in höherem Auftrage darauf aufmerksam, daß ihnen nach § 120 b. der Reichsgewerbe-Ordnung-R. G. Bl. 1900 Seite 871- die **Besugnis zusteht, die Verwendung von Frauen und jugendlichen Arbeitern** zu solchen Arbeiten, die für sie ungeeignet sind, zu verbieten. Das Verbot hat sich jedoch in jedem Fall auf einzelne, bestimmt bezeichnete Betreibungen zu beschränken, für die es nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung in den §§ 120 a bis c notwendig erscheint.

Nr. 9. Marienburg, den 16. Juni 1904.
Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden angewiesen, Strafverfügungen, die sie auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) an in Bayern wohnenden Personen erlassen, den Betroffenen **künftig nur durch die Postzustellen zu lassen.**

Nr. 10. Marienburg, den 17. Juni 1904.
Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß von dem Komitee zur Instandsetzung der Kirche in Jungfer im Monat Juni 1904 eine **Verlosung von Bargangegenständen** zwecks Aufbebung von Mitteln zur Beschaffung einer Heizanlage für die Kirche in Jungfer veranstaltet wird und daß 500 Lose zum Preise von 30 J für jedes einzelne Los in den Kreisen Marienburg und Elbing Stadt und Land ausgegeben und vertrieben werden.

Nr. 11. Marienburg, den 16. Juni 1904.
Die **Wunsseuche** bei dem Pferde des Hauptmanns Schr. von Teitau, vom großen Generalstabe, kommandiert zur Dienstleistung zum Generalstabe des 17. Armeekorps, ist **erloschen.**

Nr. 12. Marienburg, den 21. Juni 1904.
Den Herren Ortsvorstehern lasse ich in diesen Tagen einige Nummern der **Wochenchrift, die „Deutsche Landwirth“** zugehen, deren Weiterverbreitung ich empfehle. Das Blatt hat sich die Aufgabe gestellt, ohne Benennung einer Partei die deutschen Interessen der Ostmark und besonders die der deutschen Landwirthe und Gewerbetreibenden zu vertreten. Es

kostet vierteljährlich **eine Mark** und erscheint bei **Trowitzsch** und Sohn in Berlin E. B. 48, Wilhelmstraße 29.

Nr. 13. Marienburg, den 18. Juni 1904.
Neuaustrüche von Schweinefleuche.

Kreise	Gemeinde bzw. Gutsbezirke	Name der Eigentümer
Schwes	Gehendorf	Gutsbezirt
Schwes	Gr. Westphalen	Arbeiter Neumann
Schwes	Brattwin	Besitzer Otto Hermann
Thorn	Gulmsee	Kaufmannsche Fehlaner
Thorn	Gulmsee	Händler Dombrowski
Thorn	Gulmsee	Kaufmann v. Breekmann
Thorn	Blieslawenz	Unternehmer Taglewski
Thorn	Smierczynko	Pfarrer Proft
Thorn	Neudruck	Eigentümer Heinrich
Thorn	Eichenau	Besitzer Stoppinski
Danzig Nieb.	Sandweg	Fleischer Eidrmer
Graubenz	Callno	Gutsbezirt
Erlöschen ist die Seuche in		
Marienburg	Büsse	Molkereipächter Weber
Graubenz	Seehausen	Domäne
Elbing	Elbing	Laktier Kaszki
Thorn	Kuczynski	Unternehmer Kaminski
Marienburg	Höhenwalde	Molkereipächter Graber
Graubenz	Reudorf	Besitzer Köthen
Schwes	Bedenitz	Räther Berke

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Der **bläsährige große Sommerferdemarkt** findet am **5., 6. und 7. Juli, der Viechmarkt am 8. und 9. Juli** statt. Der **Austrieb der Pferde** auf den Markttag **beginnt bereits am 4. Juli mittags 12 Uhr**, der **Austrieb des Viehs am 7. Juli mittags 12 Uhr.**

Die **Abhaltung des Viechmarktes** ist trotz der im Kreise Labiau herrschenden Maul- und Klauenfleuche durch den Herrn Regierungsrath-Präsidenten gestattet worden. Zur Vermeidung von Weiterungen bemerke wir jedoch, daß die Befolgung der Bestimmung des § 18 der landespolizeilichen Anordnung vom 31. Mai 1881 betr. Maßregeln gegen die Kinderpest, wonach für **Kindvieh**, welches auf Märkte aufgetrieben wird, **Ursprungsatteste** erforderlich sind, einer besonders strengen Kontrolle unterworfen und daß jedes Stück Vieh, für welches das **vorgeschriebene Ursprungsattest fehlt oder unvollständig ist, unnaehsichtlich zurückgewiesen werden wird.** Die Atteste für aus anderen Kreisen stammendes Vieh müssen außerdem mit einer Bescheinigung des Landrats des Herkunftsortes darüber versehen sein, daß dieser Ort **seuchenfrei** ist.

Der **Austrieb von Vieh aus den Sperrbezirken** ist **selbstverständlich verboten.**

Beßlau, den 17. Juni 1904.

Der Magistrat.

Nr. 2. Da die **Kotlauffeuche** unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Wiesselt in **Rielenz erloschen** und die **Desinfektion** ausgeführt, wird hiermit die über das Grundstück verhängte **Sperr** aufgehoben.
Amt Gnojau, den 21. Juni 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Da die **Schweinefleuche** unter den Schweinen des Molkereipächters **Barnert** in **Altmitterberg erloschen** und die **Stalldesinfektion** ordnungsmäßig ausgeführt ist, werden die **strengere angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln** hiermit **aufgehoben.**

Gnojau, den 24. Juni 1904.

Der Amtsvorsteher.